

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 316/12 B

L 5 R 3961/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 1344/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2012 - L 5 R 3961/11 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2012 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 31.8.2011 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei hinsichtlich der Gewährung von Übergangsgeld - mangels Rechtsschutzbedürfnisses - sowie hinsichtlich einer Rente wegen Erwerbsminderung - bei Fehlen eines Vorverfahrens - unzulässig. Soweit sich das Klagebegehren auf Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitationsbehandlung in Bad B. sowie auf unfallversicherungsrechtliche Sachverhalte richte, sei die Klage nicht statthaft.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der unvertretene Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. So ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt (vgl Keller bzw Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 54 RdNr 38 ff,



39a, 39b mwN; vor § 51 RdNr 13c; § 95 RdNr 8), unter welchen Voraussetzungen eine unechte Leistungsklage nach § 54 Abs 4 SGG zulässig und begründet ist.

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Ob schließlich Verfahrensmängel vorliegen, kann offen bleiben. Hinsichtlich der vom LSG zu Grunde gelegten Streitgegenstände kann jedenfalls ein dem Kläger günstiges Ergebnis nicht erwartet werden. Soweit er bemängelt, dass der Tatbestand des Berufungsurteils unzutreffend ist bzw das LSG den richtigen Streitgegenstand nicht erkannt habe, wäre ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung bzw Urteilsergänzung zu stellen.
- 9 Soweit der Kläger möglicherweise die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keine Nichtzulassungsbeschwerde stützen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 11 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

